

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer GerichtsAtlas Für Zivilsachen](#) > [Geringfügige Forderungen](#) Portugal

Geringfügige Forderungen

Portugal



Portugal

ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a – Zuständige Gerichte

Örtliche Zivilgerichte und Gerichte mit allgemeiner Zuständigkeit.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b – Kommunikationsmittel

Eingeschriebener Brief, Fax und elektronische Datenübertragung.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe c – Behörden oder Organisationen, die für die Erteilung praktischer Hilfe zuständig sind

DGAJ - Generaldirektion für Justizverwaltung (<http://www.dgaj.mj.pt/DGAJ/sections/home>) (Auf Portugiesisch und Englisch).

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe d – Elektronische Zustellungs- und Kommunikationsmittel und die Mittel für die Zustimmung zu deren Verwendung

Es stehen folgende Kommunikationsmittel zur Verfügung:

- die elektronische Kommunikation über das IT-System zur Unterstützung der Arbeit der Gerichte (URL <https://citius.tribunaisnet.mj.pt/habilus/myhabilus/Login.aspx>) in Fällen, in denen die Parteien rechtliche Vertreter bestellt haben. Zu diesem Zweck muss der rechtliche Vertreter einer Prozesspartei erst eine Registrierung bei der mit der Verwaltung des Zugangs zum IT-System betrauten Stelle beantragen (Artikel 132 Absatz 1 und 3, Artikel 247 und 248 der Zivilprozessordnung und Artikel 3, 5, 25 und 26 der Ministeriellen Durchführungsverordnung (*Portaria*) Nr. 280/2013 vom 26. August 2013).
- Kommunikation mittels eingeschriebenem Brief an den Wohn- oder Firmensitz der Prozesspartei oder die gewählte Zustelladresse in Fällen, in denen die Parteien keinen rechtlichen Vertreter bestellt haben (Artikel 249 der Zivilprozessordnung).

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe e – Personen oder Berufsgruppen, die verpflichtet sind, die Zustellung von Schriftstücken durch elektronische Übermittlung oder andere Arten des elektronischen Schriftverkehrs zu akzeptieren

Rechtliche Vertreter, Richter, Staatsanwälte und Justizbedienstete über das IT-System zur Unterstützung der

Arbeit der Gerichte (<https://citius.tribunaisnet.mj.pt/habilus/myhabilus/Login.aspx>) (Artikel 3 und 5 der Ministeriellen Durchführungsverordnung Nr. 280/2013 vom 26. August 2013).

Sind rechtliche Vertreter vorhanden, müssen sie erst eine Registrierung bei der mit der Verwaltung des Zugangs zum IT-System betrauten Stelle beantragen. Hier ist zu beachten, dass das System das Datum der Benachrichtigung bescheinigt, wobei angenommen wird, dass diese am dritten Tag nach der Erstellung oder alternativ am ersten Geschäftstag danach erfolgt ist (Artikel 247 und 248 der Zivilprozessordnung).

Hat die Prozesspartei keinen rechtlichen Vertreter bestellt, werden Benachrichtigungen per eingeschriebenen Brief an den Wohn- oder Firmensitz der Prozesspartei oder die gewählte Zustelladresse geschickt. Die Benachrichtigung gilt am dritten Tag nach dem Registrierungsdatum oder alternativ am ersten Geschäftstag danach als erfolgt (Artikel 249 Absatz 1 der Zivilprozessordnung).

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f – Gerichtsgebühren und Zahlungsweise

- In Fällen mit einem Streitwert bis 2000 EUR: 102 EUR (1 Rechnungseinheit);
- In Fällen mit einem Streitwert über 2000 EUR, aber nicht höher als 5000 EUR: 204 EUR (2 Rechnungseinheiten).

Erweist sich die Rechtssache als besonders komplex, kann der Richter beschließen, folgende Kosten anzusetzen:

- In Fällen mit einem Streitwert bis 2000 EUR: 153 EUR (1,5 Rechnungseinheiten);
- In Fällen mit einem Streitwert über 2000 EUR, aber nicht höher als 5000 EUR: 306 EUR (3 Rechnungseinheiten).

(Artikel 6 Absätze 1 und 5 der Verfahrenskostenverordnung, angenommen durch Gesetzesverordnung Nr. 34/2008 vom 26. Februar 2008 in der zuletzt geänderten Fassung)

Legt der Beklagte nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 im Anwendungsbereich des Europäischen Mahnverfahrens Einspruch ein und läuft das Verfahren weiter, wird auf Seiten des Antragstellers der im Rahmen dieses Verfahrens gezahlte Betrag um den Betrag der für das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen geschuldeten Kosten gekürzt.

Die Kürzung kann 102 EUR (1 Rechnungseinheit) oder 153 EUR (1,5 Rechnungseinheiten) betragen. (Artikel 7 Absatz 6 der Verfahrenskostenverordnung, angenommen durch Gesetzesverordnung Nr. 34/2008 vom 26. Februar 2008 in der zuletzt geänderten Fassung)

Im Falle einer Widerklage werden bei der Kostenberechnung die für beide Klagen anfallenden Beträge addiert, was zu einem Streitwert über 10 000 EUR führen kann. In Fällen mit einem Streitwert zwischen 8000,01 EUR und 10 000,00 EUR werden die Kosten mit 3 Rechnungseinheiten (306,00 EUR) oder für besonders komplexe Fälle mit 4,5 Rechnungseinheiten (459,00 EUR) angesetzt. Bei Fällen mit einem Streitwert zwischen 5000,01 EUR und 8000,00 EUR bleiben die Kosten allerdings auf 2 Rechnungseinheiten (204,00 EUR) bzw. in besonders komplexen Fällen auf 3 Rechnungseinheiten (306,00 EUR) begrenzt (Artikel 11 der Verfahrenskostenverordnung, angenommen durch Gesetzesverordnung Nr. 34/2008 vom 26. Februar 2008 in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit Artikel 145 Absatz 5, Artikel 530 Absatz 2, Artikel 299 Absätze 1 und 2 und Artikel 297 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

Zugelassene Zahlungsmethode ist die Banküberweisung.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g – Rechtsmittel und für diese Rechtsmittel zuständige Gerichte

Ein Rechtsmittel ist nur in den in Artikel 629 Absatz 2 und Artikel 696 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Fällen zulässig.

So ist nach Artikel 629 Absatz 2 der Zivilprozessordnung ungeachtet des Streitwerts und der Höhe des von der unterlegenen Partei zu tragenden Verlustes ein Rechtsmittel stets zulässig

a) aufgrund einer Verletzung der Vorschriften über die internationale Zuständigkeit oder der Vorschriften über die sachliche oder hierarchische Zuständigkeit oder aufgrund eines Konflikts mit einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung;

- b) gegen Entscheidungen über den Streitwert oder damit zusammenhängende Beträge aufgrund eines die Streitwertgrenze für das angerufene Gericht übersteigenden Streitwerts;
- c) gegen Entscheidungen, die auf dem gleichen Rechtsgebiet zu der gleichen grundlegenden Rechtsfrage erlassen wurden und der einheitlichen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs zuwiderlaufen;
- d) gegen ein Urteil eines Rechtsmittelgerichts, das einem anderen Urteil desselben oder eines anderen Rechtsmittelgerichts auf dem gleichen Rechtsgebiet und zu der gleichen grundlegenden Rechtsfrage widerspricht und gegen das außer aus Gründen der Zuständigkeit des Gerichts kein ordentliches Rechtsmittel eingelegt werden kann, es sei denn, es ist ein Urteil ergangen, in dem eine damit im Einklang stehende einheitliche Rechtsprechung festgelegt wird.

Nach Artikel 696 der Zivilprozessordnung kann eine rechtskräftige Entscheidung nur dann Gegenstand einer Überprüfung sein, wenn

- a) in einer anderen rechtskräftigen Entscheidung nachgewiesen wurde, dass die betreffende Entscheidung das Ergebnis einer von dem betreffenden Richter in Ausübung seines Amtes begangenen Straftat war;
- b) erwiesen ist, dass ein Urkundenbeweis, eine Aussage vor Gericht oder eine von einem Sachverständigen oder Schiedsrichter abgegebene Erklärung falsch ist, aber bei der zu überprüfenden Entscheidung ein bestimmender Faktor gewesen sein könnte, die Angelegenheit jedoch in dem Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, nicht erörtert wurde;
- c) ein Schriftstück vorgelegt wird, das der betreffenden Partei nicht bekannt war oder das sie in dem Verfahren, in dem die zu überprüfende Entscheidung erging, nicht hätte nutzen können und das für sich genommen ausreicht, um die Entscheidung zugunsten der unterlegenen Partei zu ändern;
- d) ein Geständnis, eine Rücknahme oder eine Zustimmung, auf das bzw. die sich die Entscheidung stützt, ungültig ist oder für ungültig erklärt werden kann;
- e) Klage und Vollzug in Abwesenheit, ohne eine wie auch immer geartete Beteiligung des Beklagten stattgefunden haben und nachgewiesen wird, dass i) keine Ladung ergangen ist oder dass die ergangene Ladung nichtig ist, ii) der Beklagte infolge eines Umstands, den er nicht zu vertreten hat, keine Kenntnis von der Ladung hatte und iii) der Beklagte aus Gründen höherer Gewalt keine Klageerwiderung einreichen kann;
- f) die Entscheidung mit einer rechtskräftigen, den portugiesischen Staat bindenden Entscheidung einer internationalen Rechtsmittelinstanz unvereinbar ist;
- g) der Rechtsstreit auf einer von den Parteien simulierten Handlung beruhte und das Gericht von seinen Befugnissen nach Artikel 612 keinen Gebrauch gemacht hat, weil es den Betrug nicht bemerkte;
- h) die Entscheidung die zivilrechtliche Haftung des Staates für durch die Ausübung gerichtlicher Funktionen entstandene Schäden begründen kann.

Nach Artikel 638 Absatz 1 der Zivilprozessordnung beträgt die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels 30 Tage ab Zustellung der Entscheidung.

Nach Artikel 697 Absätze 2 und 3 der Zivilprozessordnung kann ein außerordentlicher Überprüfungsantrag nicht mehr gestellt werden, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Frist für die Einlegung eines solchen Rechtsmittels beträgt 60 Tage

- i) ab dem Tag der rechtskräftigen Entscheidung, die die Grundlage der Überprüfung bildet, erlassen wurde, wenn es sich um einen Fall nach Artikel 696 Buchstabe a handelt;
- ii) ab dem Tag, an dem die Entscheidung, die die Grundlage der Überprüfung bildet, rechtskräftig wurde, wenn es sich um einen Fall nach Artikel 696 Buchstabe f handelt;
- iii) ab dem Tag, an dem der Rechtsmittelführer das Schriftstück erhalten oder Kenntnis von dem Umstand erlangt hat, das bzw. der die Grundlage der Überprüfung bildet, wenn es sich um einen sonstigen Fall handelt.

iv) In einem Fall nach Artikel 696 Buchstabe g beträgt die Frist für die Einlegung eines Rechtsmittels unbeschadet der oben genannten Fünfjahresfrist zwei Jahre ab dem Tag, an dem der Rechtsmittelführer Kenntnis von dem Urteil erlangt hat.

Für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständig ist unter den in Artikel 629 Absatz 2 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Umständen das Rechtsmittelgericht (*Tribunal de Relação*) und unter den in Artikel 696 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Umständen das unter Buchstabe a genannte Gericht, das die zu überprüfende Entscheidung erlassen hat.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe h – Verfahren für die Beantragung einer Überprüfung und dafür zuständige Gerichte

Das Rechtsmittel wird bei dem Gericht eingelegt, das die zu überprüfende Entscheidung erließ; der Rechtsmittelführer muss den Sachverhalt darlegen, der die Grundlage für das Rechtsmittel bildet. Bei der Einlegung des Rechtsmittels muss der Rechtsmittelführer eine Bescheinigung bezüglich der Entscheidung oder das Schriftstück vorlegen, auf dem der Antrag basiert (Artikel 697 Absatz 1 und Artikel 698 der Zivilprozessordnung).

Wie unter Buchstabe a angegeben, liegt die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Rechtsmittel bei dem Gericht, das die zur Überprüfung anstehende Entscheidung erließ.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe i – Zulässige Sprachen

Englisch, Französisch und Spanisch.

Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe j – Für die Vollstreckung zuständige Behörden

Die Zuständigkeit für die Vollstreckung liegt bei den *juízos de execução* (Vollstreckungsgerichten). Bestehen keine Vollstreckungsgerichte, sind die örtlichen Zivilgerichte und die Gerichte mit allgemeiner Zuständigkeit zuständig.

Zur Vollstreckung von Entscheidungen portugiesischer Gerichte wird der Vollstreckungsantrag in dem Verfahren gestellt, in dem die Entscheidung erlassen wurde (Artikel 85 Absatz 1 der Zivilprozessordnung). Der Vollstreckungsantrag, die begleitenden Schriftstücke und die Kopie der Entscheidung werden anschließend als Eilsache dem zuständigen Vollstreckungsgericht, sofern ein solches besteht, übermittelt (Artikel 85 Absatz 2 der Zivilprozessordnung).

Erging die Entscheidung in einem anderen Mitgliedstaat, ist das Vollstreckungsgericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig (Artikel 90 der Zivilprozessordnung).

■ Letzte Aktualisierung: 03/02/2025

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.